

Niederschrift

über die Öffentliche

15. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 23.02.2022
Sitzungsort/-raum:	in der Stadthalle Burglengenfeld
Beginn:	17:03 Uhr
Ende:	17:42 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 10 der 12 Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses anwesend.

Der Ausschuss war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Stadtrat Bernhard Krebs nahm ab 17:28 Uhr zu TOP 5 teil. Stadtrat Gregor Glötzl war nicht anwesend.

Stadtrat Sebastian Bösl bat bei TOP 5 darum, folgendes im Protokoll festzuhalten:

Wenn die Verwaltung bestätigen könne, dass im vorliegenden Gutachten festgehalten wurde, dass die Lärmschutzwerte untersucht und eingehalten werden, dann müsse man das gemeindliche Einvernehmen erteilen.

Bürgermeister Thomas Gesche bestätigte dies.

Stadtrat Thomas Hofmann bat um eine kurze Unterbrechung, um das Thema nochmals in der Fraktion zu beraten.

Bürgermeister Thomas Gesche unterbrach die Sitzung zur Beratung von 17:28 Uhr bis 17:33 Uhr.

Tagesordnungspunkt 5 wurde mit 6 : 6 Stimmen abgelehnt.

Bürgermeister Thomas Gesche schloss die öffentliche Sitzung um 17:37 Uhr. Die nicht öffentliche Sitzung fand sofort im Anschluss statt und wurde um 17:42 Uhr geschlossen.

Bei der nicht öffentlichen Sitzung wurde die Reihenfolge der Tagesordnung geändert und das Protokoll als Tagesordnungspunkt 3 genehmigt.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Ausschussmitglieder:	
Bäumli, Markus Stadtrat	
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	Entschuldigt.
Glatzl, Hans Stadtrat	
Glötzl, Gregor Stadtrat	nicht anwesend
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Krebs, Bernhard Stadtrat	nahm ab 17:28 Uhr an der Sitzung teil.
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Schießl, Josef Stadtrat	
Singerer, Peter Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	
Wein, Norbert Stadtrat	
Wein, Peter Stadtrat	
Stellvertreter:	
Bösl, Sebastian Stadtrat	In Vertretung für SR Ehrenreich Oliver
Ortssprecher:	
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	Entschuldigt.
Verwaltung:	
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	
Schriftführerin:	
Karl, Susanne Verwaltungsangestellte	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Ausschussmitglieder:	
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	Entschuldigt.
Glötzl, Gregor Stadtrat	nicht anwesend
Ortssprecher:	
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	Entschuldigt.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.01.2022
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1 **Asklepios Klinik im Städtedreieck, 2. Bauabschnitt für Allgemeinpflege, Endoskopie und Labor** - Anbau an Bestand auf dem Grundstück FSt.Nr. 1849, Gem. Burglengenfeld, Dr.-Sauerbruch-Str. 1-3, 93133 Burglengenfeld - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
3. Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungspläne
 - 3.1 **Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes** mit integrierter Grünordnung für das Baugebiet **"Strassäcker II in Dietldorf"** - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger – **Satzungsbeschluss**
 - 3.2 **5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet (SO) "Solar Girnitz II"** der Gemeinde Duggendorf - **Beteiligung der Nachbargemeinden** gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
4. **Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark** - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und **Auftragsvergabe** für das Gewerk **mobile Trennwände**
5. **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (BImSchG); Antrag der Fa. Galli Transporte GmbH (Antragstellerin) vom 13.11.2020, elektronisch im Landratsamt eingegangen am 24.11.2020, auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Vorhaben auf den Fl.Nrn. 1646, 1646/2, 1646/3 und 1646/4 der Gemarkung Burglengenfeld in 93133 Burglengenfeld, welches insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:
 - a) Vergrößerung der Fläche, auf der mit Baubescheid vom 28.01.1993 (Az. 5.21 – 0068/79) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen der AVV-Nr. 17 05 04, genehmigt wurde (Abfalllagerfläche),
 - b) Erweiterung des Katalogs der zur zeitweiligen Lagerung auf der vorgenannten Fläche zugelassenen Abfälle (Abfalleinsatzstoffliste),
 - c) Errichtung und Betrieb eines Backenbrechers und von zwei Siebanlagen zur Klassierung von nicht gefährlichen Abfällen (Abfallbehandlungsanlagen)**hier: Änderung der Antragsunterlagen** (Änderungen Nrn. 2-4);
6. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:167

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.01.2022
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 9 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 26.01.2022 wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Ver-kehrsausschusses vom 26.01.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Ja 10 Nein 0

Beschluss

Nr.:168

Gegenstand:	Asklepios Klinik im Städtedreieck, 2. Bauabschnitt für Allgemeinpflege, Endoskopie und Labor - Anbau an Bestand auf dem Grundstück FSt.Nr. 1849, Gem. Burglengenfeld, Dr.-Sauerbruch-Str. 1-3, 93133 Burglengenfeld - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 10 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Asklepios Klinik im Städtedreieck plant nach Abschluss der bereits realisierten Umbau-maßnahmen im Rahmen der Generalsanierung einen weiteren Anbau an den Bestand für Allgemeinpflege, Endoskopie und Labor.

Die Baumaßnahmen erstrecken sich schwerpunktmäßig auf drei Funktionsbereiche:

- Labor und Parkfläche im UG
- Endoskopie und medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) im EG
- Pflege in den Geschossen 1 + 2

Das Krankenhaus-Management (Bibliothek samt Nebenräumen) im Erdgeschoss und die Logistik (Technik und Werkstatt) im UG werden im Neubau untergebracht.

Die Bereiche müssen phasenweise umgesetzt werden:

- Umverlegung der Saugleitung der Feuerwehr mit Herstellung der Aufstellfläche als bauvorbereitende Maßnahme
- Ausbau neues Labor und zeitgleich Rohbau des Neubaus
- Ausbau der Endoskopie und Ausbau der Pflegeabteilungen

Für die Pflegeabteilungen ist ein Anbau geplant, welcher sich in der Verlängerung des Süd-flügels nach Westen erstreckt. Die beiden Pflegegeschosse sind identisch. Die Pflegestation erstreckt sich über Neubau und Bestand bis hin zum bestehenden Aufzugskern. Es handelt sich um zwei Stationen der akutstationären Allgemeinpflege.

Der zweigeschossige Bettentrakt wird unterbaut durch die Bibliothek samt Neben-räumen und Eingang im EG sowie die erweiterte Technik und Werkstatt für den Hausmeister im UG. Die restliche Fläche im UG wird für Stellplätze genutzt, welche z. T. durch den Erweiterungs-bau verdrängt werden. Die Fundamente zur statisch einwandfreien Gründung müssen auf das Niveau des UG gesetzt werden, daher ist die Nutzung des UG durch Ausbau von Stell-plätzen wirtschaftlich und sinnvoll.

Der Bereich im EG wird zu einem medizinischen Versorgungszentrum ausgebaut.

Der Dachstuhl wird im gleichen Stil fortgeführt, wie das Bestandsdach. Die Gebäudetiefe des Bestandsgebäudes kann nicht übernommen werden. Es ist eine größere Abmessung not-wendig, da die Bettenzimmer 2-hüftig angelegt werden, um die nötigen Abstände sowie die DIN-konformen Flurbreiten umsetzen zu können. Im Dachgeschoss kann die Technik, insbe-sondere die Lüftung, untergebracht werden. Damit sind für die Installationen kurze Wege in

die beiden Pflegestationen gesichert. Die größere Gebäudetiefe erzeugt auf der Südseite eine kleine Flachdachfläche. Nur so ist es möglich, die Neigung des bestehenden Satteldaches fortzuführen.

Die Endoskopie bleibt an ihrem angestammten Ort. Jedoch wird die Abteilung durch bedarfsnotwendige Nebenräume, Behandlungsräume mit funktionaler Größe (u. A. für ERCP-Behandlung) und einer hygienisch einwandfreien Aufbereitung der Endoskopie ergänzt. Die Flächenvergrößerung kann umgesetzt werden, da das Labor verlagert wird. Die geforderten Räume der Endoskopie fügen sich perfekt in die bestehende Gebäudeabmessung ein. Alle Vorschriften wie Belichtung mit Tageslicht für die Aufenthaltsräume und Büros, die Aufbereitung und die Behandlungsräume, lassen sich ohne weitere Maßnahmen umsetzen.

Das Labor wird in den Südflügel ins UG verlagert, wo wiederum alle vorhandenen Gerätschaften komplett und funktional untergebracht werden können. Das Personal bewegt sich innerhalb der Laborfläche wie in einem Großraumbüro. Spezialbereiche sind durch Wände mit Türen abgeschottet.

Der Erweiterungsbau bedingt auch Eingriffe in den Bestand. Alle bestehenden Installationen werden demontiert und auch in den angrenzenden Bereichen soweit zurückgebaut, wie es die hygienischen und technischen Gegebenheiten fordern.

Als bauvorbereitende Maßnahme muss die Saugstelle der Feuerwehr umgesetzt werden. Dies ist notwendig, weil durch den Anbau die Aufstellfläche beeinträchtigt wird. Eine neue Aufstellfläche in sinnvoller Entfernung der Zisterne kann problemlos geschaffen werden, in dem die Saugleitung verlegt wird.

Der 2. Bauabschnitt umfasst ein gesamtes Investitionsvolumen von 17.432.424,00 Euro.

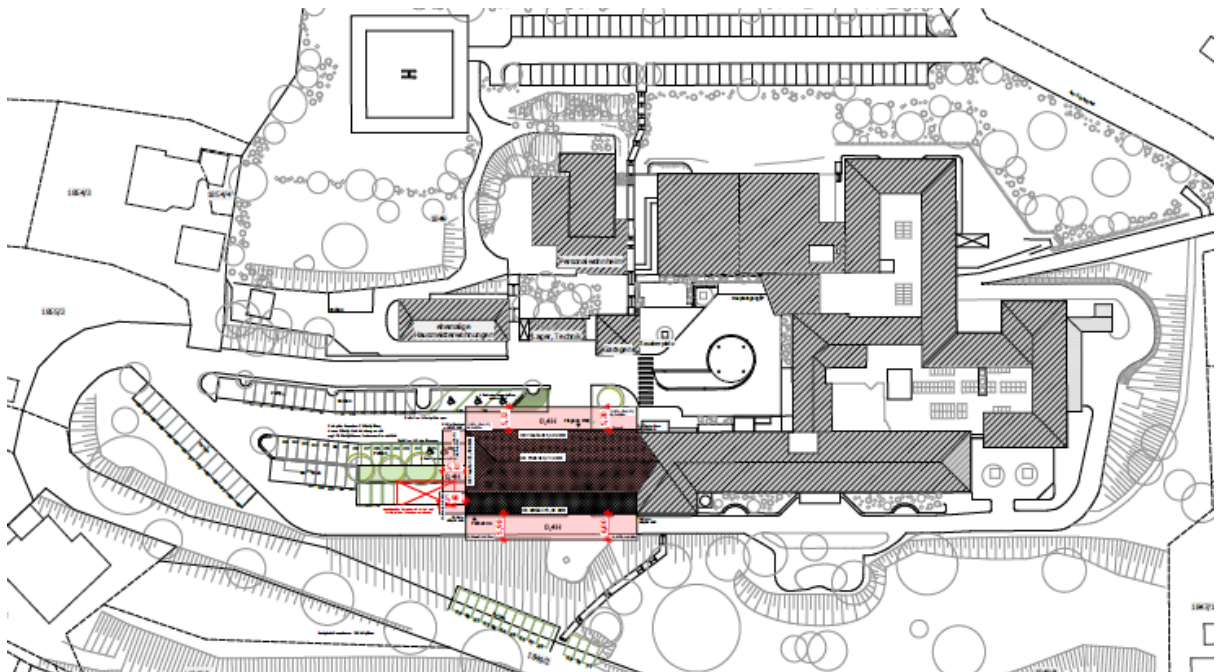
Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum 2. Bauabschnitt für Allgemeinpflege, Endoskopie und Labor; Anbau an den Bestand auf dem Grundstück FSt.Nr. 1849, Gem. Burglengenfeld, Dr.-Sauerbruch-Str. 1-3, 93133 Burglengenfeld, für die Asklepios Klinik im Städtedreieck zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Ja 11 Nein 0



Beschluss

Nr.:169

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das Baugebiet "Strassacker II in Dietldorf" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger – Satzungsbeschluss
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 10 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Am 02.12.2020 wurde bereits der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Strassacker II Dietldorf (WA)“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde vom 30.07.21 bis 30.08.21 durchgeführt. Nach dem Billigungsbeschluss wurden die überarbeiteten Planungsunterlagen nochmals vom 27.12.21 bis 27.01.22 öffentlich ausgelegt.

Auf einer Nettobaulandfläche von 5.590 m² werden neun Parzellen für Einfamilienhäuser ausgewiesen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden außerdem eine Gemeinbedarfsfläche für einen öffentlichen Kinderspielplatz, ein Sickerbecken zur Entsorgung des Niederschlagswassers auf öffentlichem Grund sowie ein Lärmschutzwall errichtet.

Der ökologische Ausgleich kann im Bereich „Greinspitze-Süd“ mit insgesamt 2.564 m² durch Extensivierung des Grünlands dem Bebauungsplan „Strassacker II“ zugeordnet werden.

Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ergaben keine großen Bedenken, so dass der Bebauungsplan nun zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden kann.

Die Anregung eines Bürgers, den Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen nicht gänzlich zu verbieten, wurde untersucht und im Bebauungsplan mit aufgenommen. Eine Geothermie-Anlage ist nun unter vorheriger Antragstellung und Prüfung einer Wassergefährdung erlaubt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt:

I. Der Stadtrat erhebt die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss.

II. Satzungsbeschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erhebt auf Grundlage der Planung des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 23.02.2022 den Bebauungsplan „Strassacker II Dietldorf (WA)“ zur Satzung.

III. Feststellungsbeschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt zu, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Strassacker II Dietldorf (WA)“ festgestellt wird.

IV. Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung sind dem Landratsamt Schwandorf zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Ja 11 Nein 0



Beschluss

Nr.:170

Gegenstand:	5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet (SO) "Solar Girnitz II" der Gemeinde Duggendorf - Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 10 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Gemeinderat Duggendorf hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und gleichzeitig den oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Solar Girnitz“ aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Duggendorf wird dahingehend geändert, dass die bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen nun als Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen dargestellt werden soll.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,44 ha auf den Grundstücken FSt.Nrn. 464/7, 474 und 473 der Gemarkung Duggendorf. Das Plangebiet ist umgeben von Wäldern.

Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energien) dienen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet (SO) „Solar Girnitz“ keine Einwände zu erheben, da die Belange der Stadt Burglengenfeld nicht beeinträchtigt sind.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Ja 11 Nein 0



Beschluss

Nr.:171

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe für das Gewerk mobile Trennwände
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 10 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mobile Trennwände sind in erster Linie zur Abtrennung von zwei Differenzierungsräumen im Erdgeschoss neben der Küche vorgesehen und zwar einmal die Längsteilung und einmal die Querteilung. Insgesamt sind es damit drei mobile Trennwände mit entsprechendem Schalldämmwert von R-w 47d.

Eine Trennwand hat eine Länge von 5,70 m, eine Trennwand mit 6,00 m und eine Trennwand mit rund 10,0 m. Die Höhe beträgt einheitlich 3,65 m.

Auch wenn es sich hier um ein Gewerk mit einem etwas geringeren Leistungsumfang handelt, wurden die angeforderten Leistungen in einem Leistungsverzeichnis trotzdem in einem offenen, EU-weiten Verfahren ausgelobt.

Insgesamt haben elf Firmen die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen

Zur Submission am 09.02.2022 um 15:00 Uhr wurden fünf wertbare Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Wertung und Prüfung ergab folgende Reihung:

1. Hufcor Deutschland GmbH, 06847 Dessau- Rosslau	63.974,40 €
2. Karl Günther GmbH & Co., 72293 Glatten	64.639,61 €
3. Parthos Deutschland GmbH, 41179 Mönchengladbach	74.596,94 €
4. Becker GmbH & Co.KG, 24537 Neumünster	77.687,96 €
5. Franz Nüsing GmbH & Co.KG, 48163 Münster	80.744,48 €

Die Firma Hufcor Deutschland GmbH aus 06847 Dessau-Rosslau hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme von 63.974,40 € brutto unterbreitet.

Die vergleichbare Kostenberechnung beträgt 26.775 € brutto. Die Mehrkosten im Vergleich beider Summen betragen 37.199,40 € brutto. Das bepreiste Leistungsverzeichnis liegt bei 60.026,28 € brutto.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenberechnung war die finale Raumabstimmung mit der Schule noch nicht abgeschlossen. Die Erkenntnisse, bzw. die damit verbundenen Qualitäten waren jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungen in den Planungen aktualisiert und auch Grundlage der Ausschreibung. Durch nun drei mobile Trennwände kann der angegliederte Speisesaal um ca. 130 m² vergrößert werden, was im Hinblick auf Veranstaltungen oder besondere Unterrichtsstunden einen großen nachhaltigen Mehrwert mit sich bringt.

Die Einzelpreise der Firma Hufcor Deutschland GmbH sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die meisten Angebote liegen erkennbar im angebotenen Preissegment.

Die Bauzeit wurde mit Beginn 30.05.2022 und Fertigstellung 07.10.2022 vorgegeben. Die Firma Hufcor Deutschland GmbH ist als leistungsfähige und zuverlässige Firma bekannt.

Das Architekturbüro Dömges und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag an die Firma Hufcor Deutschland GmbH zu erteilen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, der Firma Hufcor Deutschland GmbH aus 06847 Dessau-Rosslau mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 63.974,40 € brutto den Zuschlag für die mobilen Trennwände zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark zu erteilen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Ja 11 Nein 0

Beschluss

Nr.:172

Gegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Fa. Galli Transporte GmbH (Antragstellerin) vom 13.11.2020, elektronisch im Landratsamt eingegangen am 24.11.2020, auf immissions- schutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Vorhaben auf den Fl.Nrn. 1646, 1646/2, 1646/3 und 1646/4 der Gemarkung Burglengelfeld in 93133 Burglengelfeld, welches insbesondere folgende Maßnahmen umfasst: a) Vergrößerung der Fläche, auf der mit Baubescheid vom 28.01.1993 (Az. 5.21 – 0068/79) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen der AVV-Nr. 17 05 04, genehmigt wurde (Abfalllagerfläche), b) Erweiterung des Katalogs der zur zeitweiligen Lagerung auf der vorgenannten Fläche zugelassenen Abfälle (Abfalleinsatzstoffliste), c) Errichtung und Betrieb eines Backenbrechers und von zwei Siebanlagen zur Klassierung von nicht gefährlichen Abfällen (Abfallbehandlungsanlagen) hier: Änderung der Antragsunterlagen (Änderungen Nrn. 2-4);
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 11 der 12 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde der Stadt Burglengelfeld mit Schreiben vom 02.12.2020 und Eingang am 04.12.2020 durch das Landratsamt Schwandorf zur Behandlung im Rahmen als Träger öffentlicher Belange vorgelegt.

Den Beschluss zur Einvernehmenserteilung durch den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss aus der Sitzung vom 20.01.2021 haben wir Ihnen hierzu mit umfangreicher Sachverhaltsschilderung nochmals beigelegt.

Das Einvernehmen wurde einstimmig damals verweigert.

Dieser Beschluss wurde dann umgehend der zuständigen Abteilung beim Landratsamt Schwandorf zugeleitet.

Daraufhin wurde die Stadt Burglengelfeld gebeten, die Verweigerung des Einvernehmens durch eine ausführliche Begründung vorzulegen, was auch von Seiten der Verwaltung erfolgte. Hierzu liegt in der Anlage die von der Verwaltung übermittelte Begründung bei.

Danach hat die Verwaltung das Gespräch mit dem Antragsteller gesucht und darauf hingewirkt, ob nicht eine Reduzierung der zu verarbeitenden Massen am beantragten Standort und für den Brecher ein Alternativstandort möglich ist. Diesbezüglich fand auch eine gemeinsame Besprechung zwischen Antragsteller, Verwaltung und einem Industriegewerbebetreiber vor Ort statt.

Aus Gründen der Störung des Betriebsablaufes war dann hier letztendlich der alternative Standort nicht möglich.

Der Antragsteller hat daraufhin zugesagt, die beantragten tatsächlichen Mengen nochmals zu überdenken, wonach uns dann jetzt im Frühjahr am 03.02.2022 über das Landratsamt Schwandorf eine Änderung der Antragsunterlagen zugegangen ist.

Der ursprüngliche Antrag wurde nicht verbeschieden.

Der Änderungsantrag machte eine Ergänzung verschiedener Antragsunterlagen notwendig. Im Wesentlichen geht es dabei darum, die jährliche maximale Durchsatzleistung der mobilen Brech- und Siebanlage von ursprünglich 220.000 t/a auf 40.000 t/a, sowie die jährliche maximale Durchsatzleistung der mobilen Siebanlage von 50.000 t/a auf 15.000 t/a zu reduzieren. Ferner erfolgte eine Änderung der auf der Anlage zu behandelnden und noch zu lagernden Abfälle und Stoffe ohne Abfalleigenschaft, so dass nun nur noch natürliches Gestein, Mutterboden sowie Sand behandelt und gelagert wird.

Zudem soll die Zufahrt zum Betriebsgelände um ca. 50m bis 60m verlängert und asphaltiert werden und zukünftig als Abrollfläche für den Schmutzabtrag dienen.

Die zusätzlich vorgelegten Unterlagen wurden von Seiten der Verwaltung gesichtet. In der Mitteilung des Landratsamts Schwandorf wurde auch nochmal erläutert, wie auf die einzelnen Bedenken Seitens der Stadt Burglengenfeld zum erstmaligen Antrag abgewogen wurde. Diese Abwägung wird nachfolgend nochmals kurz wiedergegeben:

1. Entscheidend für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sind die aktuellsten Antragsunterlagen. Insofern geht die nun geringere max. jährliche Durchsatzleistung der ursprünglich beantragten höheren max. jährlichen Durchsatzleistung vor. Die nun geringere max. jährliche Durchsatzleistung wird auch in einem Änderungsgenehmigungsbescheid festgehalten.

2. Lärmschutz:

Nach TA Lärm sind bei der Beurteilung die an den Immissionsorten ermittelten Beurteilungspegel maßgebend. Diese werden getrennt nach Tag- und Nachtzeit gebildet. Laut Schallgutachten ist aufgrund der Lage der Immissionsorte werktäglich ein 5-stündiger Betrieb möglich. Diese Betriebszeit ergibt sich ausschließlich über die tägliche Betriebszeit der Anlagen. Die jährliche theoretische Durchsatzkapazität spielt dabei keine Rolle; wird diese nicht zur Gänze ausgeschöpft, ist eine Überarbeitung des Schallgutachtens nicht erforderlich.

Zum Tausch bzw. etwas anderen Anordnung der Lagergüter auf der Lagerfläche sowie zu den Standorten der Maschinen kann festgestellt werden:

- *Die Sieb- und Brechanlagen sind schalltechnisch durchaus relevant. Diese Standorte wurden gegenüber der ursprünglichen Planung nicht verändert. Dadurch ergeben sich auch hier keine schalltechnischen Auswirkungen.*
- *Die etwas andere Aufteilung der Lagerflächen ist aus fachtechnischer Sicht schalltechnisch irrelevant, da im Schallgutachten die gesamte Lagerfläche als eine Einheit betrachtet wird. Lageänderungen innerhalb dieser im Schallgutachten als Lagerfläche ausgewiesenen Fläche haben somit keinen Einfluss auf die an den Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel. Das Schallgutachten ist also auch in diesem Punkt nach wie vor gültig und muss nicht angepasst werden.*

3. Luftreinhaltung:

Es ist üblich und entspricht dem Stand der Technik, beim Umschlag staubender Güter diese bei entsprechender (trockener) Witterung zu befeuchten. Dies ist im Gutachten zu anlagenbezogenen Staubimmissionen vom 17.9.2020 entsprechend berücksichtigt und die Befeuchtung wird als Auflage in einem Änderungsenehmigungsbescheid festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind aus fachtechnischer Sicht nicht erforderlich.

Bei der erstmaligen Behandlung durch den Bauausschuss ging auch noch in gleichem Monat der Sitzung, im Januar 2021, ein umfangreicher Fragenkatalog einer in unmittelbarer Nähe wohnenden Bürgerin ein. Mit dieser Bürgerin fand ebenso ein umfassender Austausch hinsichtlich der gestellten Fragen statt. Die Stellungnahme wurde auch dem Landratsamt zur weiteren Würdigung weitergereicht.

Die Betriebszeiten für die Brecheranlage werden mit täglich von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr von Montag bis Freitag und 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr am Samstag angegeben.

Aufgrund der nun doch stark reduzierten Mengen wird nur ein Bruchteil der veranschlagten Arbeitszeit für die Verarbeitung der angefahrenen Materialien benötigt.

Der Brecher hat eine Durchsatzleistung von 37t – 200t pro Stunde und die Siebanlage eine Durchsatzleistung von 60t – 200t.

Weitere Details zu diesen Angaben haben wir Ihnen ebenfalls als Anlage beigelegt.

Auch wurde den Interessen Seitens der Stadt Burglengenfeld soweit Rechnung getragen, dass durch die verlängerte asphaltierte Baustraße, wo zukünftig anzunehmen ist, dass weniger Schmutz auf die unmittelbar am Anlagenstandort vorbeiführende Kreisstraße ausgetragen wird.

Weiterhin sind Vorkehrungen für die Staubminimierung mit Bewässerung, wie ursprünglich auch im erstmaligen Antrag schon formuliert, berücksichtigt.

Mit dem eingegangenen Antrag der Firma auf Änderung der Antragsunterlagen wurde die Stadt Burglengenfeld erneut um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bis zum 18.03.2022 gebeten.

Mit dem Bemühen des Antragstellers, nun die zu verarbeitenden Massen doch wesentlich, bzw. deutlich zu reduzieren und auch die mögliche Lärmbelästigung und

vermeintliche Staubbelastung damit auch immens zu reduzieren, ist die Verwaltung im Abwägungsprozess zum Ergebnis gekommen, hier dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss zu empfehlen, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für die genannte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Änderung der Antragsunterlagen wie im Betreff formuliert, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt

Ja 6 Nein 6

Von: Franz Haneder
Gesendet: Montag, 1. März 2021 12:38
An: 'Diermeier Matthias'
Cc: Thomas Gesche; Thomas Wittmann; Susanne Straubinger
Betreff: WG: BImSchG-Antrag Galli Transporte GmbH, hier: Nachforderung SG 3.2; Begründung der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens

Sehr geehrter Herr Diermeier,

im Nachgang zur Behandlung des Antrags der Firma Galli Transporte GmbH im zuständigen Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss bitten Sie uns, eine ausführliche Begründung für die Einvernehmensverweigerung Seitens der Stadt Burglengenfeld vorzulegen.

Grundlage einer Lärmbeurteilung und das Vernehmen eines Lärms als betroffener Anlieger ist nicht nur die kurzzeitige Aussetzung von Lärmwerten, sondern auch die Dauer über einen längeren Zeitraum.

Wenn man hier die Durchsatzleistung und die täglichen Betriebszeiten betrachtet, die sich auch ins Wochenende hinein erstrecken, wird für eine lange Dauer über das Jahr hinweg gesehen, ein Lärm erzeugt, der selbst in der Theorie – nahe – laut Schallschutzgutachten, an dem erlaubten Wert liegt.

Wobei hier lediglich zwei Immissionsorte in Betracht gezogen wurden und wir schon der Meinung sind, wenn dies auf fundierte Füße gestellt werden soll, mindestens ein oder zwei weitere Immissionsstandorte untersucht werden sollen, die in unmittelbarem Umgriff liegen, z.B. auch bei Falkenweg Hs.Nr. 31, nur, wie gesagt, als Beispiel genannt.

Wie wir alle wissen, macht Lärm krank, und zwar gesehen über die Einwirkzeit und in dem Fall über Jahre hinweg. Dies Bürgern zuzumuten, kann der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nicht hinnehmen, so dass beide untersuchten Varianten, einmal der Betrieb mit Brecher und einer Siebanlage mit einem prognostizierten Beurteilungspegel L_r von 54 dB(A) und einem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) und Variante zwei – zwei Siebanlagen ohne Brecher – prognostizierter Beurteilungspegel 53 dB(A) und Immissionsrichtberg ebenfalls 55 dB(A).

Die Tatsache, dass der Beurteilungspegel theoretisch ermittelt sich am Rande des Erlaubten bewegt, wird sich in der Realität so darstellen, dass dieser Wert häufig überschritten wird und für die Zukunft gesehen, bei einer möglichen Genehmigung der Anlage, hier die betroffenen Bürger wohl mögliche Anzeigen erstatten werden. Eingehalten ist nicht immer gleich eingehalten. Selbstverständlich sehen wir es nach den gegebenen Rechtsgesetzen so,

dass es einen Grenzwert geben muss, der hier aufgezeigt ist, aber eben durch die fast Erreichung des besagten Grenzwertes von unserem Ausschuss dies zum Schutze für unsere Bürger nicht hingenommen wird, weswegen auch das Einvernehmen verweigert wurde.

Soweit in aller Ausführlichkeit unsere Begründung, die Eingang in die schlussendliche Abwägung finden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Haneder

Stadtbaumeister, Dipl.Ing.FH

Stadt Burglengenfeld

Leiter Stadtbauamt

Marktplatz 2 - 6

93133 Burglengenfeld

Tel: 09471/7018-25

Fax: 09471/7018-69

e-Mail: franz.haneder@burglengenfeld.de

Abschrift**Beschluss****des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses**

der Stadt Burglengenfeld

vom 20.01.2021

In öffentlicher Sitzung wurde behandelt:

Nr.:76

Gegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Antrag vom 13.11.2020 elektronisch im Landratsamt Schwandorf eingegangen am 24.11.2020, auf immissionsschutzrechtliche Änderungsge-nehmigung nach §16 BImSchG für das Vorhaben auf den Fl.Nrn. 1646, 4646/2, 1646/3 und 1646/4 der Gemarkung Burglengenfeld in 93133 Burglengenfeld, welches insbesondere folgende Maßnahmen umfasst: a) Vergrößerung der Fläche, auf der mit Baubescheid vom 28.01.1993 (Az. 5.21-0068/79) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen, mineral-ischen Abfällen der AVV-Nr. 17 05 04, genehmigt wurde (Abfalllagerfläche), b) Erweiterung des Katalogs der zur zeitweiligen Lagerung auf der vorge-nannten Fläche zugelassenen Abfälle (Abfalleinsatzstoffliste), c) Errichtung und Betrieb eines Backenbrechers und von zwei Sieban-lagen zur Klassierung von nicht gefährlichen Abfällen (Abfallbehand-lungsanlagen) hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Genehmi-gungsverfahren mit Bearbeitungsfristen bis 23.12.2020 und 22.01.2021 (§10 Abs. 5 BImSchG, § 11 d. 9. BImSchV)
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 12 der 12 Gremienmit-glieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Für die aufgezeigte Betriebsfläche gibt es einen Baugenehmigungsbescheid vom 28.01.1993 über die Errichtung eines Lagerplatzes für Bauaushubmaterial.

Nun werden auf dieser Fläche von ca. 12.000 m² zusätzlich zum Brechen natürlicher und künstlicher Gesteine sowie Bodenaushub mit einer maximalen Durchsatzleistung von 115 to bis 200 to pro Stunde und einer jährlichen Durchsatzleistung von ca. 220.000 to

sowie der Betrieb von zwei mobilen Siebanlagen zum Klassieren von Humus und Grubensand mit einer max. Dursatzleistung von 50.000 to/a beantragt.

Weiterhin erfolgt der Betrieb von Lagerflächen für mineralische Bauabfällen und Humus sowie nicht zertifiziertem Material mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.500 to Mineral- kalk und 2.500 to Humus und Lagerflächen für Kies, Schotter und Sand sowie zertifiziertes Recyclingmaterial mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.500 to.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde der Stadt Burglengenfeld mit Schreiben vom 02.12.2020 und Eingang am 04.12.2020 durch das Landratsamt Schwandorf zur Behandlung im Rahmen als Träger öffentlicher Belange vorgelegt.

Die Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis 23.12.2020 und die abschließende Stellungnahme zum Vorhaben bis 22.01.2021 (beantragte Fristverlängerung bis 31.01.2021) liegen der Sitzungsvorlage bei. Die Fristverlängerung wurde zwischenzeitlich durch die Fiktionsfrist von zwei Monaten auf den 01.02.2021 festgelegt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Aus den beigefügten Lageplänen kann die Stellung des Brechers und der beiden mobilen Siebanlagen entnommen werden.

Dem Antrag liegt auch ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Schallimmissionsschutz bei.

Der Antragsteller bemüht sich um ein Genehmigungsverfahren nach §19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung), weswegen die Verwaltung bereits die Behandlung mit Öffentlichkeitsbeteiligung beim Landratsamt Schwandorf beantragt hat. Die Stellungnahme des Landratsamtes hierzu lautet:

Sehr geehrter Herr Haneder,

zu Ihrer E-Mail vom 15.12.2020 samt Anlage mit Stellungnahme in rot teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zur beantragten Fristverlängerung für die Abgabe der abschließenden Stellungnahme:

*Der Abgabe der abschließenden Stellungnahme bis 31.01.2021 kann zugestimmt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Ersuchen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bereits mit unserer E-Mail vom **02.12.2020** elektronisch erfolgt ist. Auf den Zugang der gedruckten Antragsunterlagen am 04.12.2020 bei der Stadt Burglengenfeld kommt es somit hier nicht an. Entsprechend endet die zweimonatige Fiktionsfrist bereits **am 01.02.2021**. Dies bitten wir zu beachten.*

Zum Antrag, das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen:

Das geplante Vorhaben setzt sich lediglich aus Anlagen zusammen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind (Nrn. 8.12.2, 8.11.2.4 sowie ggf. 2.2). Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV wird das Änderungsgenehmigungsverfahren deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Bei dem von Ihnen angesprochenen § 19 Abs. 1 BImSchG handelt es sich lediglich um eine Ver-

ordnungsermächtigung, welche sich an die Bundesregierung richtet und diese ermächtigt hat, die 4. BImSchV zu erlassen.

Ihre übrigen Anmerkungen werden an die Antragstellerin mit der Bitte um Klärung der Widersprüche weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Schonung von Deponieraum ist es wünschenswert, dass derartige Anlagen grundsätzlich errichtet werden, allerdings eine Gebietsverträglichkeit vorausgesetzt.

Es wird im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung ausschließlich Bodenaushubmaterial angenommen und gelagert, welches aufbereitet und wiederverwendet werden kann.

Dies sind beispielsweise Granit – und Kalkgesteine, einschließlich Feinkorn (Sand und Kiefer), Mutterboden und Lehme.

Bei altlastenverdächtigem Material wird auf die Stellungnahme der Verwaltung verwiesen, inwieweit die sich dann im Genehmigungsbescheid niederschlägt, hat das Landratsamt im Rahmen der Prüfung abzuwägen.

Die Stellungnahme der Verwaltung beinhaltet Hinweise, deren Einzelheiten kurz stichpunktartig nochmals wiedergegeben werden:

- Befeuchtung der Fahrwege nach längerer Trockenheit ist bereits am zweiten Tag der Trockenheit notwendig.
- Bei Altlastenverdacht gelagerter Mengen sind diese mit Planen abzudecken und umgehend fachgerecht zu entsorgen.
- Es ist grundsätzlich für jedwede Anlieferung von Bodenmaterial ein Bodengutachten vor Anlieferung zu erstellen.
- Zur Betankung der Fahrzeuge (mit Diesel) ist eine befestigte Fläche mit Ausbildung als Auffangwanne zu errichten. Alternativ ist Bio-Diesel zu verwenden.
- Einer Vergrößerung des Betriebsgeländes wird für die Zukunft nicht zugestimmt.
- Die umgebende Bewaldung ist alle drei Jahre von einem Baumsachverständigen zu begutachten und zu evaluieren. Baumentnahmen oder eingegangene Bäume sind umgehend zu ersetzen.
- Eine jährliche Evaluierung in Bezug auf die Durchsatzleistung ist der Stadt Burglengenfeld unaufgefordert jährlich vorzulegen.

Zur Verhinderung von Staubimmissionen sind die einzelnen Geräte mit Bedüsungsanlagen ausgestattet. Insgesamt werden durch An- und Lieferverkehr 40 LKW-Fahrten pro Tag prognostiziert. Im Vorfeld wurden auch mit dem Antragsteller in einem umfänglichen Gespräch weitere Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Antrags erfragt.

Unter Einhaltung der Staub- und Schallimmissionen und dem vorgenannten Hinweis spricht nichts gegen eine Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der Fachstellenbeteiligung der Stadt und der abzuwägenden Belange.

In Bezug auf die Lage im Wasserschutzgebiet sind die Stadtwerke Burglengenfeld und das Wasserwirtschaftsamt Weiden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die förmliche Behandlung ist wegen der Konzentrationswirkung mit anderen Rechtverfahren, z.B. Baurecht, Wasserrecht, nach §13 BImSchG notwendig.

Beschluss:

I.)

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 0 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

II.)

Die Hinweise der Verwaltung werden in den Auflagenkatalog mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 13:0 Stimmen.

Stadtrat Burglengenfeld:

Es folgen die Unterschriften gemäß der Geschäftsordnung

II. Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 20.01.2021 wird hiermit bestätigt:

Burglengenfeld, den 21.01.2021

Stadt Burglengenfeld



Thomas Gesche
1. Bürgermeister



Die geplante Anlage besteht aus den folgenden Teilen:

Geplante Erweiterungen		
Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zuordnung nach 4. BImSchV
mobile Brech- und Siebanlage	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichen Gesteinen mit einer Betriebszeit von ca. 220 d/a und einer Durchsatzleistung von ca. 37 bis 200 t/h , bei einer jährlichen Durchsatzleistung von max. 40.000 t/a	Anlage zum Brechen, [...] Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein [...] nach Nr. 2.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV Anlage zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen [...] von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
mobile Siebanlage	Betrieb einer Anlage zum Klassieren von unbelastetem und gewachsenem Bodenaushub sowie Grubensand mit einer Betriebszeit von ca. 50 d/a und einer Durchsatzleistung von ca. 60 bis 200 t/h , bei einer jährlichen Durchsatzleistung von max. 15.000 t/a	Anlage zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen [...] von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Abfalllager (Eingangslager)	Lagerflächen für Baugrubenaushub (unbelasteter u. gewachsener Bodenaushub, Grubensand u. natürliche Gesteine) mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 6.000 t für Bodenaushub sowie von max. 7.500 t für Sand und natürliche Gesteine	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Produktlager (Ausgangslager)	Lagerflächen für Handelswaren (Kalk-, Granit-, Basalt- u. Kiesgestein) sowie für gebrochene und/oder gesiebte Produkte (Kalk-, Granitgestein, Bodenaushub u. Grubensand) mit einer Gesamtlagerkapazität von insgesamt max. 11.050 t¹	Nebeneinrichtung

Die Materialien stammen zum weit überwiegenden Teil aus, von der Antragstellerin ausgeführten, Bautätigkeiten und sollen auf dem Anlagegelände zeitweilig gelagert und behandelt werden.

Die Aufstellung der mobilen Brech- und Siebanlage soll im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes erfolgen. Die mobile Siebanlage befindet sich im südwestlichen Bereich des Betriebsgeländes.

¹ Inklusive Reservefläche für sämtliche Produkte.

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

Anfragen nach §31 der Geschäftsordnung:

Stadtrat Hans Glatz erkundigte sich, ob die „Sache Umgehungsstraße“ in die Wege geleitet wurde.

Bürgermeister Thomas Gesche sagte, dass die Messung auf der Umgehungsstraße beauftragt sei und evtl. bereits stattgefunden habe, er es aber aufgrund des Sturms nicht bestätigen könne, dass die Messung bereits erfolgt sei. Er erwarte jedoch die Zahlen in den nächsten Tagen und werde das Ergebnis an die Stadträte weiterleiten.

Informationen des Bürgermeisters:

Keine.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Susanne Karl
Schriftführer/in